

Amtliche Mitteilungen

Datum 30. September 2020

Nr. 71/2020

Inhalt:

Grundordnung

der Universität Siegen

Vom 30. September 2020

G r u n d o r d n u n g

der

Universität Siegen

Vom 30. September 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Rechtsstellung, Wappen und Siegel
- § 2 Verkündungsblatt
- § 3 Weitere Aufgaben der Universität
- § 4 Gruppenzusammenschlüsse, Mitglieder und Angehörige
- § 5 Mitgliederinitiative
- § 6 Kommissionen und Ausschüsse
- § 7 Hochschulkonferenz
- § 8 Kuratorium
- § 9 Prüfung des Jahresabschlusses

II. Rektorat

- § 10 Zusammensetzung des Rektorats, Amtszeit der Mitglieder
- § 11 Findungskommission zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Rektorats
- § 12 Ausschreibung der Stellen der Rektorsmitglieder
- § 13 Vorsitz, Stimmengewichtung und Vertretung in der Hochschulwahlversammlung
- § 14 Wahlverfahren in der Hochschulwahlversammlung
- § 15 Abwahl der Mitglieder des Rektorats
- § 16 Ausübung des Hausrechts

III. Hochschulrat

- § 17 Zusammensetzung und Vorsitz des Hochschulrats

IV. Senat

- § 18 Zusammensetzung, Amtszeit und Vorsitz des Senats
- § 19 Ständige Kommissionen des Senats
- § 20 Zusammensetzung und Vorsitz der Ständigen Kommissionen des Senats

V. Gleichstellungskommission, Gleichstellungsbeauftragte

- § 21 Gleichstellungskommission
- § 22 Gleichstellungsbeauftragte der Universität
- § 23 Gleichstellungsbeauftragte in den Fakultäten und Einrichtungen

VI. Weitere Kommissionen und Vertretungen

- § 24 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 25 Kommission für Diversity Policies
- § 26 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
- § 27 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

VII. Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung

§ 28 Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung, ZLB-Rat

VIII. Fakultäten

§ 29 Fakultäten

§ 30 Dekanat, Dekaninnen und Dekane

§ 31 Fakultätsrat

§ 32 Consilium Decanale

§ 33 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

IX. Verfahrensgrundsätze und Schlussbestimmungen

§ 34 Verfahrensgrundsätze

§ 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Rechtsstellung, Wappen und Siegel

- (1) Die Universität Siegen ist eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 2 Absatz 1 Satz 1 HG).
- (2) Die Universität Siegen führt das kleine Landeswappen mit dem Schriftzug der Universität.

§ 2

Verkündungsblatt

Alle Ordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gemacht. Das Verkündungsblatt erscheint ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe, die im Internet öffentlich zugänglich ist. Das Verkündungsblatt wird jahrgangsweise und fortlaufend nummeriert. Die Ausfertigung aller Ordnungen der Universität erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Ordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Sonstige Beschlüsse werden hochschulintern in angemessener Weise veröffentlicht.

§ 3

Weitere Aufgaben der Universität

- (1) Die Universität sieht sich in besonderer Weise friedlichen Zielen verpflichtet, indem sie an der Gestaltung einer demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Welt mitwirkt und so zur Verwirklichung von verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen beiträgt. Zudem verpflichtet sich die Universität, aktiv zur Erreichung der Ziele nachhaltiger Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals im Rahmen der Agenda 2030) beizutragen.
- (2) Die Universität gewährleistet die Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium (§ 4 HG). Es ist im Besonderen Aufgabe der Universität, die Studierenden zu selbstständigem wissenschaftlichen Denken, Urteilen und Arbeiten zu befähigen und sie dadurch auf Tätigkeiten vorzubereiten, die eine wissenschaftliche Bildung erfordern.
- (3) In Umsetzung des Auftrages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 HG richtet die Universität ein Ombudsystem und einen Ethikrat ein. Näheres hierzu wird in Ordnungen geregelt.
- (4) Über § 3 HG sowie die Gewährleistung der Einheit von Forschung und Lehre hinaus nimmt die Universität insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 1. die Förderung einer Qualitätskultur,
 2. die Erfüllung der besonderen Anforderungen, die der Universität aus ihrem Standort erwachsen,
 3. die Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie des internationalen Studierendenaustauschs,
 4. die Pflege der langfristigen Beziehungen zu ihren ehemaligen Studierenden (Alumni),
 5. die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter,
 6. die Förderung der familien- und elterngerechten Hochschule,
 7. die Förderung des lebenslangen Lernens,
 8. die Förderung guter Beschäftigungsbedingungen,
 9. die Förderung der Gesundheit der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
 10. die Förderung der Durchlässigkeit der Bildungswege,

11. die Förderung der Chancengleichheit aller Hochschulmitglieder, insbesondere von solchen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten,
12. der anerkennende und angemessene Umgang mit Diversität (AGG),
13. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 4

Gruppenzusammenschlüsse, Mitglieder und Angehörige

- (1) Die Universitätsmitglieder der Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen. Die Bestimmungen des Hochschulgesetzes über Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Universität an der Selbstverwaltung bleiben unberührt.
- (2) Gruppenzusammenschlüsse (z.B. die Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AWM) und der Arbeitskreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (AK MTV)) organisieren sich nach einer in eigener Verantwortung erstellten Satzung und wählen aus ihrer Mitte Sprecherinnen und Sprecher. Die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher soll dem Rektorat unverzüglich angezeigt werden. Die Universität unterstützt die Gruppenzusammenschlüsse sowie deren Sprecherinnen und Sprecher bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (3) Mitglieder der Universität, die zwecks einer Tätigkeit an einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung beurlaubt sind, können auf Antrag weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigung bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall.
- (4) Neben den in § 9 Absatz 4 HG genannten Personen sind Angehörige der Universität Siegen, sofern sie nicht Mitglieder nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 HG sind, Lehrbeauftragte, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Austauschstudierende.
- (5) Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung können auf Antrag Mitglieder der Hochschule werden, sofern sie im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben der Universität wahrnehmen. Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall, das auch über die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung entscheidet.
- (6) Ehemalige Studierende sowie ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auf Antrag Angehörige der Universität werden. Der auf Antrag erhaltene Angehörigenstatus ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Mitgliederinitiative

- (1) Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet (Mitgliederinitiative der Hochschule).
- (2) Mitglieder einer Fakultät können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Fakultät oder der Studienbeirat gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt (Mitgliederinitiative der Fakultät).
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung der Universität.

§ 6

Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Gremien können zu ihrer Unterstützung Kommissionen (beratend) bilden; Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Ausschüsse mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen bilden (§ 12 Absatz 1 Satz 6 HG).
- (2) Die Gremien können Untergruppen vorsehen.
- (3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, regelt das Nähere zur Bildung von Kommissionen und Ausschüssen die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums.

§ 7

Hochschulkonferenz

- (1) Es wird eine Hochschulkonferenz gemäß § 22b HG gebildet.
- (2) Den Vorsitz der Hochschulkonferenz hat die Rektorin oder der Rektor inne.

§ 8

Kuratorium

- (1) Zentrale Aufgaben des Kuratoriums sind die Förderung der regionalen Einbindung der Universität und die Beratung des Rektorats, des Hochschulrats und des Senats insbesondere hinsichtlich des Hochschulentwicklungsplans. Darüber hinaus setzt es sich für die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit, vor allem in der Stadt Siegen und ihrer Region ein und unterstützt die Zusammenarbeit der Universität mit den kommunalen und staatlichen Stellen.
- (2) Das Kuratorium kann zu Berichten von Organen und Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern Empfehlungen aussprechen, zu denen in angemessener Frist Stellung zu nehmen ist.
- (3) Dem Kuratorium gehören an:
 1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Siegen,
 2. zwei vom Rat der Stadt Siegen zu benennende Mitglieder,
 3. die Landrätin oder der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein,
 4. die Landrätin oder der Landrat des Kreises Olpe,
 5. die Landrätin oder der Landrat des Kreises Altenkirchen,
 6. die Landrätin oder der Landrat des Lahn-Dill-Kreises,
 7. die Mitglieder des Landtages und des Bundestages, soweit sich ihr Wahlkreis auch auf den Kreis Siegen-Wittgenstein erstreckt,
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die bzw. der von dem Deutschen Gewerkschaftsbund (Kreis Siegen-Wittgenstein) entsandt wird,
 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die bzw. der von der Unternehmerschaft Siegen-Wittgenstein entsandt wird,
 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die bzw. der von der Industrie- und Handelskammer Siegen entsandt wird,
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die bzw. der von der Kreishandwerkerschaft Siegen-Wittgenstein entsandt wird,
 12. die oder der Vorsitzende der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität Siegen,
 13. die Rektorin oder der Rektor,
 14. die Prorektorinnen und Prorektoren,

15. die Kanzlerin oder der Kanzler,
 16. ein vom Senat gewähltes Mitglied der Universität,
 17. ein vom Senat gewähltes studentisches Mitglied der Universität,
 18. ein vom Hochschulrat gewähltes Mitglied des Hochschulrates.
- (4) Der Vorsitz im Kuratorium wechselt alle zwei Jahre unter den Mitgliedern nach Absatz 3 Nr. 1, 3-6; die oder der Vorsitzende lädt nach Bedarf zu den Sitzungen des Kuratoriums ein.
 - (5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder (Ziffern 16 bis 18) endet jeweils mit der Amtszeit des sie entsendenden Gremiums. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

§ 9

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt unbeschadet der Prüfung durch den Landesrechnungshof durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer (§ 12 Absatz 2 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO -); wegen der Einzelregelungen wird auf die HWFVO verwiesen.

II. Rektorat

§ 10

Zusammensetzung des Rektorats, Amtszeit der Mitglieder

- (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt (§ 15 Absatz 1 Nr. 2 HG). Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Rektorats. Eine Prorektorin oder ein Prorektor kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden (§ 17 Absatz 2 Satz 3 HG). Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors kann das Rektorat eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie unbeschadet des § 19 HG die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.
- (3) Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren endet mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Die Hochschulwahlversammlung kann auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Rektorin oder des Rektors im Bedarfsfall hiervon abweichende Übergangsregelungen treffen.
- (4) Die Amtszeit eines Rektoratsmitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre. Für die Mitglieder des Rektorats betragen im Übrigen die erste Amtszeit sechs Jahre und im Falle von Wiederwahl weitere Amtszeiten vier Jahre (§ 17 Absatz 5 Satz 1 HG), mit Ausnahme der Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers.
- (5) Die erste Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede weitere Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

§ 11

Findungskommission zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Rektorats

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschulwahlversammlung werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besetzte Findungskommission vorbereitet (§ 17 Absatz 3 Satz 1 HG). Für jede Wahl eines hauptberuflichen Rektoratsmitgliedes werden die Mitglieder der Findungskommission neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Findungskommission besteht aus je drei Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats, die vom Senat und vom Hochschulrat mit einfacher Mehrheit zu wählen sind. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. Scheidet ein Mitglied der Findungskommission vor dem Abschluss des Wahlverfahrens aus dem Senat oder aus dem Hochschulrat oder aus sonstigen Gründen aus der Findungskommission aus, wird ein Mitglied des Senats bzw. des Hochschulrats nachgewählt.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Findungskommission.

§ 12

Ausschreibung der Stellen der Rektoratsmitglieder

- (1) Die Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder werden öffentlich ausgeschrieben. Der Ausschreibungstext wird von der Findungskommission vorbereitet und von der Hochschulwahlversammlung festgelegt. Die eingehenden Bewerbungen werden von der Findungskommission geprüft.
- (2) Von dem Erfordernis der Ausschreibung nach § 17 Absatz 1 Satz 5 HG und der Durchführung des Findungsverfahrens nach § 17 Absatz 3 HG kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren (§ 17 Absatz 1 Satz 6 HG).

§ 13

Vorsitz, Stimmengewichtung und Vertretung in der Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Hochschulwahlversammlung (§ 22a HG) wählt mit der Mehrheit ihrer Stimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (2) Die Stimmen der Mitglieder der beiden Hälften stehen in gleichem Verhältnis zueinander (§ 22a Absatz 1 Satz 2 HG). Zur Umsetzung des gleichen Stimmenverhältnisses werden die Stimmverhältnisse zwischen den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und den externen Mitgliedern des Hochschulrates wie folgt gewichtet:
 1. Die Stimmen der Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden durch Multiplikation mit dem Faktor 3,1 gewichtet (§ 22 Absatz 4 Satz 2 HG).
 2. Die Stimmen der Mitglieder des Senats aus den übrigen Gruppen werden mit dem Faktor 1,0 gewichtet.
 3. Die Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates werden mit dem Faktor 7,32 gewichtet.
- (3) Ein stimmberechtigtes Senatsmitglied wird im Falle seiner Abwesenheit gemäß § 2 Absatz 5 Wahlordnung durch ein Ersatzmitglied vertreten.

§ 14

Wahlverfahren in der Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Findungskommission soll der Hochschulwahlversammlung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ausschreibungsfrist einen Wahlvorschlag vorlegen. Die Findungskommission kann der Hochschulwahlversammlung zur Wahl eine Person oder bis zu drei Personen vorschlagen, über deren Wahl die Hochschulwahlversammlung in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge abstimmt (§ 17 Absatz 3 Satz 2 HG). Der Vorschlag ist anhand der Auswahlkriterien zu begründen. Die Findungskommission unterrichtet die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten vor Bekanntgabe des Wahlvorschlages über die festgelegte Reihenfolge.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission benannten Kandidatinnen und Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung ein. Die darauf bezogene Aussprache erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

- (3) Die Hochschulwahlversammlung wählt die hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ihrer beiden Hälften (§ 17 Absatz 1 Satz 1 HG). Kommt eine Wahl gemäß Satz 1 nicht zustande, findet ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint (§ 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 HG). Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat die Findungskommission innerhalb eines Monats einen neuen Vorschlag zu erstellen oder eine erneute Ausschreibung vorzuschlagen.
- (4) Die Wahlen der nicht hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats erfolgen auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors. Die Findungskommission gibt zu dem Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors eine Stellungnahme ab, die der Rektorin oder dem Rektor oder der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor vor Befassung der Hochschulwahlversammlung zugeleitet wird. Die Anzahl der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren bestimmt der Hochschulrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors (§ 15 Absatz 1 Nr. 2 HG). Die Hochschulwahlversammlung lädt die von der Rektorin oder dem Rektor oder der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung ein. Die Hochschulwahlversammlung wählt die nicht hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ihrer beiden Hälften (§ 17 Absatz 1 Satz 1 HG). Kommt eine Wahl gemäß Satz 1 nicht zustande, findet ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint (§ 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 HG). Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, geht der Vorschlag an die Rektorin oder den Rektor oder die designierte Rektorin oder den designierten Rektor zurück.

§ 15

Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteilen ihrer Stimmen abwählen.
- (2) Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrages des Senats oder Hochschulrates, der mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des antragstellenden Gremiums gefasst sein muss. Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt sodann die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung zu einer nichtöffentlichen Aussprache über den Antrag ein. In dieser Sitzung muss das Mitglied des Rektorats, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Hochschulwahlversammlung erhalten.
- (3) Die Abstimmung über das Abwahlbegehren darf nicht in derselben Sitzung erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag zur Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung in öffentlicher Sitzung. Erhält der Antrag auf Abwahl die Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, ist das betroffene Rektoratsmitglied abgewählt; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet (§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 3 HG). Die Wahl eines neuen Mitglieds soll unverzüglich und unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen (§ 17 Absatz 4 Satz 4 HG).
- (4) Das Verfahren zur Abwahl soll binnen eines Monats nach Antragstellung abgeschlossen werden.
- (5) Im Falle der Abwahl der Rektorin oder des Rektors bestimmen die übrigen Mitglieder des Rektorats im Benehmen mit der Hochschulwahlversammlung aus der Mitte der Prorektorinnen und Prorektoren eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die bzw. der die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors bis zur Neuwahl geschäftsführend übernimmt. Die Prorektorinnen und Prorektoren bleiben bis zur Neuwahl einer Rektorin oder eines Rektors im Amt.

§ 16

Ausübung des Hausrechts

Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus (§ 18 Absatz 1 Satz 4 HG); in Ausnahmefällen kann sie bzw. er die Ausübung dieser Befugnis anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Universität übertragen.

III. Hochschulrat

§ 17

Zusammensetzung und Vorsitz des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. Davon sind mindestens fünf Mitglieder Externe.
- (2) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen aus dem Kreis der externen Mitglieder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und aus dem Kreis der Mitglieder die Stellvertretung (§ 21 Absatz 6 Satz 1 HG).
- (3) Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von dem ältesten anwesenden Mitglied des Hochschulrates geleitet.
- (4) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Senat

§ 18

Zusammensetzung, Amtszeit und Vorsitz des Senats

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden an. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten gemäß § 22 Absatz 4 HG über die Mehrheit der Stimmen; hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 3,1 gewichtet.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats werden von den Universitätsmitgliedern gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind
 1. die Rektorin oder der Rektor,
 2. die Prorektorinnen und Prorektoren,
 3. die Dekaninnen und Dekane,
 4. die Kanzlerin oder der Kanzler,
 5. der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 6. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte (§ 22 bleibt unberührt),
 7. die oder der Vorsitzende des Personalrats für wissenschaftliches und künstlerisches Personal,
 8. die oder der Vorsitzende des Personalrats für das Personal in Technik und Verwaltung,
 9. die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen,
 10. die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte,
 12. die oder der Chief Information Officer (CIO),

13. die Leiterinnen und Leiter der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten (§ 29 HG),

14. die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung.

Die nichtstimmberechtigten Mitglieder des Senats können sich im Falle ihrer Abwesenheit durch ihre gewählte Vertreterin oder ihren gewählten Vertreter oder ihre ständige Stellvertreterin oder ihren ständigen Stellvertreter vertreten lassen.

- (5) Die Rektorin oder der Rektor hat den Vorsitz im Senat. Bei Beratungen des Senats über die in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HG geregelten Angelegenheiten übernimmt eine oder ein aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder gewählte Sprecherin bzw. gewählter Sprecher den Vorsitz.
- (6) Soweit der Senat an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 HG dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern (§ 22 Absatz 3 HG).
- (7) Beabsichtigt die Rektorin oder der Rektor von einem Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur im Sinne des § 38 Absatz 3 HG der Fakultät hinsichtlich der Reihenfolge abzuweichen und erzielt mit der Fakultät keine Einigkeit, informiert sie bzw. er den Senat und stellt ein Benehmen her.
- (8) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19

Ständige Kommissionen des Senats

- (1) Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung des Rektorats, des Hochschulrats und der Fakultäten folgende Ständige Kommissionen:
 1. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, die sich insbesondere mit allen Angelegenheiten, die die Forschungsorganisation und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und deren Qualität betreffen, befasst,
 2. die Kommission für Bildung, die sich insbesondere mit allen Angelegenheiten, die die Lehre sowie das Studien- und Prüfungswesen und deren Qualität betreffen, befasst; der ZLB-Rat berichtet der Kommission für Bildung über seine Beschlüsse,
 3. die Kommission für Internationales und Lebenslanges Lernen, die sich insbesondere mit allen Angelegenheiten, die die Förderung der Internationalisierung, die Kooperation mit internationalen Partnern sowie die Gestaltung des Bildungsportfolios entlang der gesamten Lebensspanne und deren Qualität betreffen, befasst,
 4. die Kommission für Ressourcen und Governance, die sich insbesondere mit allen Angelegenheiten, die die räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung der Universität sowie deren Entwicklung und die fachliche, organisatorische und qualitätssichernde Struktur sowie deren aktorsbezogene Handlungskoordination und deren Qualität betreffen, befasst,
 5. die Kommission für Digitales und Regionales, die sich insbesondere mit allen Angelegenheiten, die die Kooperation mit regionalen Partnern aus Gesellschaft und Wirtschaft und die Durchdringung aller Leistungsbereiche der Universität mit Digitalisierung und deren Qualität betreffen, befasst.

Darüber hinaus kann der Senat im Rahmen seiner Zuständigkeiten weitere Kommissionen einsetzen und/oder Aufgabenfelder bestehender Kommissionen modifizieren.

- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

§ 20

Zusammensetzung und Vorsitz der Ständigen Kommissionen des Senats

- (1) Der Senat bestimmt je nach Aufgabenkreis der Kommission ihre jeweilige Zusammensetzung. Die Ständigen Kommissionen sollen die Gruppenvielfalt des Senats widerspiegeln. Die Dekanate und das Rektorat sind mit jeweils einem Mitglied nichtstimmberechtigt in den Ständigen Kommissionen gemäß § 19 vertreten. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (2) Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen sollen, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, von der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat bis zur Hälfte aus dem Kreis seiner Mitglieder und der restliche Teil soll aus dem Kreis der übrigen Universitätsmitglieder auf Vorschlag aus den an der Universität vorhandenen Gruppen gewählt werden. Bei der Wahl zu den Ständigen Kommissionen ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Fächer und Einrichtungen zu achten.
- (3) Die Ständigen Kommissionen wählen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliedschaft in den Ständigen Kommissionen endet mit der Amtszeit des Senats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

V. Gleichstellungskommission, Gleichstellungsbeauftragte

§ 21

Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungskommission hat die Aufgabe, auf die Durchsetzung der Gleichberechtigung in allen Bereichen der Universität und auf die Beseitigung von Nachteilen wegen des Geschlechts - auch vorbeugend - hinzuwirken.
- (2) Der Gleichstellungskommission gehören an:
 1. mit Stimmrecht
 - a) die zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
 - b) jeweils drei Mitglieder aus den Gruppen nach § 11 Absatz 1 HG,
 2. mit beratender Stimme
 - a) ein Mitglied des Rektorats,
 - b) die Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten,
 - c) die Referentin oder der Referent für Diversity Policies.
- (3) Bei der Beschlussfassung über Widersprüche nach § 19 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) sowie bei dem Vorschlag über die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ruht das Stimmrecht der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gleichstellungskommission werden von den Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 HG für zwei Jahre getrennt gewählt.
- (5) Den Vorsitz hat die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22

Gleichstellungsbeauftragte der Universität

- (1) Im Rahmen der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 und § 24 HG wählt der Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, ihre zwei Stellvertreterinnen, die unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören sollen und ihre studentische Vertreterin.
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Vertreterin beträgt zwei Jahre.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 23

Gleichstellungsbeauftragte in den Fakultäten und Einrichtungen

- (1) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte wird von den jeweiligen Fakultätsräten durch Wahl bestellt. In den Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten und in der Zentralverwaltung können Bereichsgleichstellungsbeauftragte bestellt werden.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann Fakultätsgleichstellungsbeauftragte und Bereichsgleichstellungsbeauftragte beauftragen, sie in einzelnen Angelegenheiten der jeweiligen Fakultät bzw. des jeweiligen Bereichs zu vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und der Bereichsgleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre.

VI. Weitere Kommissionen und Vertretungen

§ 24

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium hat die in § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) genannten Aufgaben.
- (2) Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gehören an:
 1. fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 5. die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender mit beratender Stimme kraft Amtes.
- (3) Die Mitglieder der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium werden vom Senat auf Vorschlag der Kommission für Bildung für eine Amtszeit von 2 Jahren nach Gruppen getrennt gewählt. Für die Wahl einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 20 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Sofern eine pauschale Verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel an die Fakultäten oder an das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung erfolgt, sind dort entsprechend besetzte Qualitätsverbesserungskommissionen zu bilden (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Studiumsqualitätsgesetz).

§ 25

Kommission für Diversity Policies

- (1) Die Kommission für Diversity Policies hat die Aufgabe, auf die Durchsetzung von (struktureller) Chancengerechtigkeit in allen Bereichen der Universität und auf die Beseitigung von Benachteiligung und Diskriminierung (z. B. wegen sozialer Herkunft, Ethnie, physischer oder psychischer Fähigkeiten, Alter, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung/Identität etc.) – auch präventiv – hinzuwirken und tritt ein für die wertschätzende Anerkennung von Vielfalt aller Mitglieder der Universität.
- (2) Der Kommission für Diversity Policies gehören an:
 1. mit Stimmrecht
jeweils drei Mitglieder aus den jeweiligen Mitgliedergruppen nach § 11 Absatz 1 HG,
 2. mit beratender Stimme
 - a) die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor,
 - b) die Referentin oder der Referent für Diversity Policies,
 - c) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dekanate der Fakultäten,
 - d) die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen,
 - e) die oder der Beauftragte für behinderte und chronisch erkrankte Studierende,
 - f) die Koordinatorin oder der Koordinator des Servicebüros Inklusive Universität Siegen,
 - g) die Gleichstellungsbeauftragte und
 - h) weitere beratende Mitglieder als Repräsentantinnen und Repräsentanten benachteiligter bzw. marginalisierter Gruppen benennt die Geschäftsordnung.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für Diversity Policies werden vom Senat auf Vorschlag einer Vorbereitungsgruppe nach Gruppen getrennt für zwei Jahre gewählt.
- (4) Die Kommission für Diversity Policies kann sowohl vom zuständigen Prorektorat als auch von der Referentin oder dem Referenten für Diversity Policies einberufen werden.
- (5) Der Vorsitz wird von den Kommissionsmitgliedern gewählt. Hierbei kann es sich sowohl um ein stimmberechtigtes Mitglied als auch um ein Mitglied ohne Stimmrecht handeln.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 26

Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte setzt sich insgesamt aus fünf Vertreterinnen und Vertretern zusammen, in der Regel jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Fakultät.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die studentischen stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf der Grundlage eines Vorschlags aus der Studierendenschaft gewählt. Wählbar ist jede Person, die zum Zeitpunkt der Wahl als studentische Hilfskraft oder wissenschaftliche Hilfskraft mit Bachelorabschluss (WHB) beschäftigt ist.
- (3) Die Wahl wird durch eine Vorbereitungsgruppe vorbereitet, welche aus bis zu sechs Mitgliedern, die dem Kreis der studentischen Hilfskräfte oder WHB angehören, besteht. Die Mitglieder der Vorbereitungsgruppe dürfen selbst nicht Kandidatinnen und Kandidaten sein; sie werden von den studentischen stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gewählt.
- (4) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Kompensation in Höhe von fünf Stunden pro Woche; dabei darf der zulässige Höchstumfang der regelmäßigen Arbeitszeit für studentische Hilfskräfte und WHB nicht überschritten werden.

§ 27

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird von den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat aufgrund hochschulinterner Vorschläge gewählt und anschließend von der Hochschulleitung bestellt. Wählbar sind alle Mitglieder der Hochschule.
- (2) Gegebenenfalls wird die Vertretung in angemessenem Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

VII. Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung

§ 28

Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung, ZLB-Rat

- (1) Die Universität richtet gemäß den Vorgaben in § 30 HG ein Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) als eigenständige Organisationseinheit mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz ein. Das Zentrum nimmt diese Kompetenzen in enger Abstimmung mit den Fakultäten wahr.
- (2) Die Fakultäten bilden hierzu einen ZLB-Rat (ZLBR), als ein mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattetes Gremium. Das Zentrum erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Hochschule und der Zuständigkeiten der Zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Es trägt dazu bei, die Qualität der Lehrerbildung zu sichern. Es initiiert, koordiniert und fördert die Lehrerbildungsforschung sowie die schul- und unterrichtsbezogene Forschung und betreut insoweit den wissenschaftlichen Nachwuchs. Es nimmt darüber hinaus koordinierende und beratende Funktionen wahr. Das ZLB wird von einem Direktorium geleitet. Näheres wird in einer Ordnung geregelt.

VIII. Fakultäten

§ 29

Fakultäten

- (1) Die Universität gliedert sich in fünf thematisch strukturierte Fakultäten:
Fakultät I Philosophische Fakultät
Fakultät II Bildung • Architektur • Künste
Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht
Fakultät IV Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät
Fakultät V Lebenswissenschaftliche Fakultät
- (2) Die Fakultäten sind Fachbereiche im Sinne des Hochschulgesetzes.
- (3) Die Fakultäten geben sich eine Fakultätsordnung. Diese wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Fakultätsrates beschlossen.
- (4) Die Fakultäten können in fakultätsübergreifenden Einrichtungen zusammenarbeiten.
- (5) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.
- (6) Der Fakultätsrat entscheidet über die innere Struktur der Fakultät. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

§ 30

Dekanat, Dekaninnen und Dekane

- (1) Die Fakultäten werden von einem Dekanat geleitet.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan (§ 27 Absatz 1 HG) sowie aus wenigstens zwei, höchstens vier Prodekaninnen und Prodekanen, von denen eine bzw. einer für Lehre und Studium zuständig ist (§ 26 Absatz 2 Satz 4 HG).
- (3) Die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans durch die Prodekaninnen und Prodekane regelt das Dekanat.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan, die bzw. der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann einer anderen Gruppe nach § 11 Absatz 1 HG der jeweiligen Fakultät angehören.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen. Das Nähere regeln die Fakultätsordnungen.

§ 31

Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. acht Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 2. in der Fakultät IV acht Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind
 1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. die Prodekaninnen und Prodekane,
 3. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, § 24 Absatz 3 Satz 3 HG bleibt unberührt,
 4. sowie weitere Mitglieder nach Maßgabe der Fakultätsordnung. Diese regelt, dass die Gruppen im Sinne des Hochschulgesetzes sachkundige Vertreterinnen und Vertreter benennen können und der Fakultätsrat diese dann als nichtstimmberechtigte Mitglieder bestellt. Die Höchstzahl dieser nichtstimmberechtigten Mitglieder je Gruppe darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppe nicht überschreiten.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter beträgt ein Jahr. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fakultätsrates.
- (6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 32

Consilium Decanale

- (1) Es wird eine Fakultätskonferenz gemäß § 23 Absatz 3 HG gebildet, die den Namen „Consilium Decanale“ trägt. Das Consilium Decanale wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Näheres zur Wahl regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Das Consilium Decanale berät das Rektorat, den Senat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 23 Absatz 2 HG).
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Consilium Decanales berichtet dem Senat.
- (4) Das Consilium Decanale findet mindestens einmal im Semester statt.
- (5) Das Consilium Decanale gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 33

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

- (1) Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 5 HG können den Prüfungsausschüssen auch Mitglieder der Fakultät angehören, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind.
- (2) In den nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bestellten oder gewählten Prüfungsausschüssen müssen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nicht vertreten sein.

IX. Verfahrensgrundsätze und Schlussbestimmungen

§ 34

Verfahrensgrundsätze

- (1) Ein Gremium der Universität ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind.
- (3) Ist in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt hat.
- (4) Ist im Hochschulgesetz, in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs oder Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes, dieser Grundordnung oder der Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung dem Organ oder Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt hat.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, soweit sie bzw. er stimmberechtigtes Mitglied ist und keine andere Regelung getroffen wird. Das ausschlaggebende Gewicht der Stimme gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.
- (6) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

- (7) Bei Entscheidungen und Beratungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 und Absatz 2 bis 5 sowie § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligte oder Beteiligter ist diejenige Person, die durch die Entscheidung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Siegen vom 13. Mai 2015 (Amtliche Mitteilung 71/2015) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Siegen vom 31. August 2017 (Amtliche Mitteilung 95/2017) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. Juni 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 30. September 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)